

## Hauptsatzung der Gemeinde Dörverden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Dörverden".

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau einen silbernen Wellen-Schrägbalken, begleitet unten von silberner Bockmühle, oben von zwei silbernen gekreuzten niedersächsischen Pferdeköpfen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt im oberen und unteren Viertel einen blauen Balken. Dazwischen befindet sich in der linken Hälfte auf weißem Feld das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dörverden – Landkreis Verden“.

### § 3

#### Ratzzuständigkeit

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

### § 4

#### Ortschaften, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile Ahnebergen, Barne, Barnstedt, Diensthop, Dörverden, Hülsen, Stedebergen, Stedorf, Wahnebergen und Westen bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 NKomVG bestimmt, dass die Fraktion oder Gruppe berechtigt ist, die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vorzuschlagen, deren Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt worden sind und die in dem Wahlbezirk, dem die Ortschaft zugeordnet wird, bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Der maßgebliche Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl entspricht dem Stichtag nach § 177 Abs. 2 NKomVG. Die Zuordnung der Ortschaften zu Wahlbezirken erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.

- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Fachausschüssen teil.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen oder Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Anregungen, Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Verdener Aller-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die so bekanntgemachte Zeit und den Ort für öffentliche Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sowie auf den Aushang der Tagesordnung soll zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 hingewiesen werden.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2, kann die Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung bzw. Bekanntmachung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist in groben Zügen zu beschreiben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Fachausschüsse und bei Bedarf zusätzlich auf andere geeignete Weise über sonstige wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dörverden vom 28. November 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Mai 2005 außer Kraft.

Dörverden, den 11. Februar 2016

gez.

(L.S.)

Alexander von Seggern  
Bürgermeister